

zialentagung in Köln/Bensberg 1994 Anklang fand. Gerade bei Abgrenzungsfragen zeitigt die systematische Aufbereitung (und „Standortbestimmung“) einen hilfreichen Zugang zu Lösungen.

Mit der „Auflehnung gegen die Rechtsordnung der Kirche“ (49) beschäftigt sich G. May, indem er dem „Verhältnis von Gesetz und Gewissen angesichts der kanonischen Rechtsordnung“ nachspürt. Daß in den vom Verf. gemeinten Fällen ein Gewissensentscheid nicht die Geltung eines Gesetzes aufhebt, dürfte auch für jene, die seinen Positionen skeptisch begegnen, außer Zweifel stehen.

Der Salzburger Generalvikar H. Paarhammer befaßt sich (schon vor etwaigen Überlegungen im Gefolge der Basisinitiativen von „Kirchenvolks-Begehren“) mit der Rechtsgestalt der „Diözesansynode“, in der „die Teilkirche selbst Träger ... und nicht mehr nur Adressatin der Maßnahmen und Direktiven“ ist (117 Anm. 121). Die von H. Pree vorgelegten, weit ausholenden Überlegungen über den „Sakramentenempfang von Geschiedenen, geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verehelichten Katholiken nach kanonischem Recht“ gewannen durch das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 14.9.1994 noch mehr an Aktualität. Nicht unwidersprochen kann dabei die These des Verf. bleiben, daß mit dem Begriff des „peccatum grave“ in Can. 915 (Kommunionverweigerung) „nicht die schwere Sünde im moraltheologischen Sinne“ gemeint sei, sondern „die objektiv moralwidrige Tat beziehungsweise der objektiv moralwidrige Zustand“ (142). Abgesehen vom Objektivitätskriterium läßt sich doch überzeugend aufweisen, daß die kirchliche Rechtsordnung „außerhalb des Disziplinarrechtes keine Rechtsbeschneidung kennt, die unabhängig von persönlicher Schuld oder ohne ihre Feststellung in einem geordneten Verfahren durch Amtsträger der Kirche vorgenommen werden dürfte“ (K. Lüdicke). Eine von P. vorgeschlagene Verlagerung der komplexen Problematik in den Bereich des „forum internum“ (144) liefert die Gläubigen unüberprüfbare Willkür aus.

B. Primetschofer lotet Eigenheiten in der Normierung des katholischen Ostkirchenrechts (CCEO/1990) auf die „(möglichen) Auswirkungen auf das Recht der lateinischen Kirche“ aus, während H.J. Reinhardt die „Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht“ betrachtet und H. Schwendewein mit seinen „Grundüberlegungen zur Normenkollision“ den Band beschließt.

In dieser Aufsatzsammlung werden viele Anre-

gungen gegeben, die den theologisch-kanonistisch Argumentierenden zu einer anspruchsvollen Auseinandersetzung herausfordern.

Linz

Severin Lederhilger

LEXIKA

■ FAHLBUSCH ERWIN u.a. (Hg.), *Evangelisches Kirchenlexikon*. 10. Lieferung (Sabbat-Tufe). Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1995. (672 Spalten). Brosch. DM 108,- (Subskriptionspreis).

Vor nunmehr zehn Jahren wurde die Neuauflage des EKL gestartet. Jetzt liegt die 10. Lieferung des Werkes vor. In bewährter Weise wurde für die Abfassung der einzelnen Artikel u.a. dem gesellschaftlichen Wandel, den weltweiten Zusammenhängen und den ökumenischen Perspektiven Rechnung getragen.

Wenn im folgenden einige Artikel herausgegriffen werden, so sollen vor allem (aber nicht ausschließlich) die ökumenischen Gesichtspunkte gewürdigt werden. Beim Stichwort Sabbat geht B. Schaller auch auf die Nachwirkungen des Sabbat(gebotes) im Christentum ein, wo der den Sabbat ablösende Sonntag „im Lauf der Zeit selbst wieder Sabbat-Charakter“ erhielt. Mit viel Verständnis behandelt E. Fahrbusch die röm.-kath. Sakramentalien, welche „die pastorale Aufgabe der Kirche, die Welt für Gott zu heiligen und alle Lebensbereiche christlich zu durchdringen“ bewußt machen und weiterführen wollen. H. Grote stellt bezüglich der Säkularinstitute zutreffend fest, daß deren „Standortbestimmung ... in Theologie und Praxis der röm.-kath. Kirche noch“ anhält. Das zeigt sich u.a. auch darin, daß der CIC/1983 die Mitglieder von Säkularinstituten „fast als Mönche und Nonnen ohne Kloster und Ordensgewand“ charakterisiert. Ganz allgemein zeichnen sich die Länder-Artikel des Lexikons durch präzise Berichterstattung aus. R. Oswald legt die Hintergründe dafür dar, warum „das Christentum in Saudi-Arabien einen besonders schweren Stand hat“. Sehr gelungen scheint mir der Artikel über Schia und Schiiten von H. Halm, der ein komplexes Phänomen in seinem geschichtlichen Ablauf leicht verständlich darlegt. Die konfessionell unterschiedlichen Auffassungen von der Schlüsselgewalt im Verlauf der Geschichte beschreibt G. Haendler; ganz allgemein ordnet er einen Rückgang „der theolog. Bedeutung von Schlüsselgewalt in der Neuzeit“. Wohl zu wenig betont hat R. Schönberger den Anteil der „Scholastik“ an der protestantischen Theologie; entsprechende Ar-

beiten von U. Leinsle werden nicht zitiert. Es ist ein schönes Zeichen von Ökumenizität, daß immer wieder auch katholische Autoren zur Sprache kommen. So verfaßte zum Beispiel W. Beinert den Artikel „Schutzpatron“. Den Ursprung der „Patrozinien“ erblickt er im römischen Recht, demzufolge das Familienoberhaupt „gegenüber Klienten, Freigelassenen und Kolonen“ Schutzfunktionen ausübte, die in der Kirche auf die Heiligen übertragen wurden. Den Schwangerschaftsabbruch behandeln S. Hee Lee-Linke und M. Koschorke. Daß „sich in einer durch Überbevölkerung gefährdeten Welt eine grundsätzliche Neubewertung des Schwangerschaftsabbruchs“ abzeichnet, ist zwar richtig; diese kann aber nicht zum Maßstab für die Kirche(n) werden. Einen guten Überblick über Schweden bietet G. Göransson. Wir erfahren, daß dort nur mehr 2,2 Prozent der protestantischen Bevölkerung den Sonntagsgottesdienst besuchen, während immerhin noch eine Tauf- und Konfirmationsfrequenz von 75 beziehungsweise 70 Prozent besteht. Unter dem Stichwort „Schwesternschaften“ wird von R. Felgentreff auf verschiedene evangelische Frauengemeinschaften eingegangen, die stark von den Barmherzigen Schwestern beeinflußt sind. Das Phänomen Sklaverei behandeln unter verschiedenen Gesichtspunkten E. Fahibusch, A. Wirz, E. Szabo und J.H. Cone. Die Distanz der Kirche(n) zum Sklaventum erfolgte beschämend spät. Erst die Päpste Gregor XVI. (1831–1846) und Leo XIII. (1878–1903) nahmen entschieden dagegen Stellung, während im protestantischen Raum zumindest vereinzelt schon früher (zum Beispiel durch die Methodisten) eine ablehnende Haltung eingenommen wurde.

Ein Eingehen auf weitere Artikel ist im Rahmen einer Rezension leider nicht möglich. Ich hoffe, dennoch deutlich gemacht zu haben, daß sich das Lexikon durch ein hohes Problembewußtsein auszeichnet. Es bietet Theologen und Laien verschiedener Konfessionen eine breite Informationsbasis und eine wertvolle Orientierungshilfe für ihre Arbeit. Vor allem das ökumenische Gespräch kann durch das Werk befriedet werden.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

LITURGIE

■ RICHTER KLEMENS, *Darum kommen wir vor dein Angesicht*. Vom Sinn des liturgischen Gebets. (Gemeinde im Gottesdienst). Herder, Freiburg 1992. (152). Kart. DM 22,80.

Aus der Fülle von Publikationen zum Thema Gebet hebt sich dieses Buch insofern ab, als es sich ausschließlich mit dem liturgischen Gebet befaßt. In bewährter Art geht der Autor, Professor für Liturgiewissenschaft in Münster, in 50 kurzen Kapiteln auf Bedeutung, Struktur und Inhalt des gemeinsamen Betens im Gottesdienst ein – seiner Ansicht nach „der vorrangige Ort, an dem sich der Glaube ausdrückt“ (15).

Einen erfreulich breiten Raum nehmen die jüdischen Wurzeln des christlichen Betens ein. Richter zeigt auf, wie das preisend-dankend-bittende Beten der jüdischen Beraka im Lauf der Jahrhunderte zunehmend mehr konsekratorischen Charakter erhielt und zur (Spende-) Formel erstarrte (zum Beispiel Absolutionsformel, Wandlungsworte), ehe es in der nachkonziliaren Liturgie wiedergewonnen wurde und nun als „Hoch-Gebet“ im Zentrum nicht nur der Messe, sondern auch anderer sakramentaler Feiern steht (etwa als Trauungssegen oder als „Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser“ bei der Taufe).

Der Hauptteil des Buches ist dem eucharistischen Hochgebet gewidmet. Nach einem Überblick über die Entwicklung vom Tischsegen der jüdischen Mahlfeier über das (frei gesprochene) Eucharistiegebet der frühen Kirche hin zum römischen Kanon, der 1500 Jahre lang in nahezu unveränderter Gestalt die römische Liturgie prägte, werden die heute verwendeten Hochgebete vorgestellt und erklärt. Hier findet man – neben den zehn im deutschen Sprachbereich zugelassenen – u.a. auch ein Eucharistiegebet nach einem Text aus Taizé oder ein Hochgebet für die Ureinwohner Australiens.

Eine noch immer unbewältigte Aufgabe betrifft den Vollzug des Hochgebetes: Wie kann das – sinnvollerweise – von einer Person gesprochene Gebet als Tun der gesamten Gemeinde erfahren werden, dem die Gläubigen nicht mehr „wie Außenstehende und stumme Zuschauer bewohnen“ (Lit.Konst. 48)? Neben einer besseren Erschließung der Hochgebete (ein Brief an eine Pfarrgemeinde ist als Beispiel dafür abgedruckt) müßte nach Meinung des Autors vor allem die Mitbeteiligung der Gemeinde, etwa durch Körperhaltung, Gesten und Akklamationen, gefordert werden. Es wäre zu wünschen, daß Liturgiekreise dieses Anliegen aufgreifen und auch das Hochgebet verstärkt in ihre Gestaltungsüberlegungen einbeziehen. Darüberhinaus sei allen Interessierten, die die Gebete der Liturgie besser verstehen wollen, die Lektüre dieses Buches empfohlen.

Linz

Albert Scala